

haltenen Tagsatzung in Frauenfeld, vor welcher auch Abgeordnete aus den vier obern reformirten rheinthälischen Gemeinden erschienen und ihre Klagpunkten eingaben, die weniger den Bischof von Konstanz *) als den Abt und besonders dessen gewaltsame Eingriffe in ihre Religionsfreyheit und Collaturrechte betrafen **)

- *) „ Sie wollten noch zufrieden seyn (saaten sie.)
„ wenn sie nur vor das Chorgericht nach Konstanz
„ laufen müßten ; aber sie werden von St. Gallen
„ meistens an den päbßlichen Nuntius in Luzern,
„ und sog.r oft von da nach Rom gewiesen.“

Klaghschrift der vier obern reformirten Gemein-
den durch ihren Beystand Cynrad Wyß von
Zürich verfaßt.

- **) Altsädten, Marbach und Bernang hatten Pfund-
güter, die wie die meisten Güter im obern Rhein-
thal nach St. Gallen lehiq waren ; da man einen
jeweiligen Pfarrer als Besitzer derselben ansah, so
mußte er wie jeder andre Rheintbaler, der ein sol-
ches Gut, sey es durch Erbschaft, Tausch oder Kauf
an sich gebracht, das Lehen empfangen, dieses
war 9 flq., die er beym Antritt seiner Pfunde
dem St Gallischen Amtmann im Rheintbal, nicht
als Pfarrer, sondern als Lehentrager dieser Gü-
ter, entrichten mußte. Darum war reformirt
Balgach lehenfrey, weil da keine liegende Pfund-
güter waren. Auch die catholische Collatur allda
hatte der Abt nur vor kurzem mit 400 fl. er-
kauft. Reformirt St. Margrethen verlor sein
Collaturrecht 1597) durch ihren Pfarrer Johan-
nes Cuz von St. Gallen, indem dieser nebst
einigen Vorgesetzten ohne Vorwissen der Gemeindne,
den Abt gegen eine jäbßliche Zulage von fünf
Saum Wein für ihren Collator anerkannten. —
Also auf ein simples Lehen, das durchaus ie-
mand kann verweigert werden, ein Patronatrecht